

Allgemeine Vertragsbedingungen über die Erbringung von Dienstleistungen gültig ab 2003-01-01

1 Sachlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Dienstleistungen, die von der Infopark AG, nachfolgend Infopark genannt, angeboten und erbracht werden.

2 Art und Umfang der Leistungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgebend dafür sind:

- der im Vertrag definierte Leistungsumfang, der als geeignet für die vorausgesetzte Verwendung gilt,
- die im Vertrag festgelegten Bedingungen,
- die nachstehenden Bedingungen,
- allgemein angewandte technische Richtlinien und Fachnormen, insbesondere auch die internationalen Standards und Vorschläge der Internet Engineering Task Force (IETF), wie sie in den Request-for-Comments (RFC) dokumentiert sind, und des W3C (World Wide Web Consortium).

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge. Weitergehende Bedingungen insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Es gelten ausschließlich die AGB der Infopark AG.

3 Organisation

Die Vertragspartner benennen bei Beginn der Leistungen entsprechende Ansprechpersonen auf beiden Seiten.

4 Pflichten des Leistungsempfängers

Der Leistungsempfänger verpflichtet sich, die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere trägt er Sorge, dass von Infopark beauftragte Mitarbeiter und Firmen die Installation der Hard- und Softwarekomponenten vor Ort durchführen können. Damit gilt eine mögliche Mitteilungspflicht von Infopark, dass derartige Maßnahmen durchgeführt werden müssen, als erfüllt. Weiterhin stellt der Leistungsempfänger Infopark die benötigten Dokumente und Informationen zur Verfügung. Sofern es sich hierbei um elektronische Dokumentation handelt, wird der Leistungsempfänger diese Dokumente in standardisierten und plattformübergreifend lesbaren Formaten (PDF, ASCII) zur Verfügung stellen.

4.1 Fachliche Begleitung

Der Leistungsempfänger hat, soweit notwendig, Personal aus den beteiligten Abteilungen zur fachlichen Begleitung freizustellen.

4.2 Bereitstellung von Hilfsmitteln für Leistungen vor Ort

Als Hilfsmittel werden für die Dauer der Leistungserbringung Arbeitsplätze für Mitarbeiter von Infopark beim Leistungsempfänger benötigt, wenn Arbeiten vor Ort durchgeführt werden. Die Arbeitsplätze sind vom Leistungsempfänger mit dem beim Leistungsempfänger üblichen und für die Leistungserbringungen technisch notwendigen Arbeitsplatz-Computersystemen auszustatten, die über eine Druckmöglichkeit und einen Internet-Anschluß für ssh (Secure Shell), http und https verfügen.

4.3 Bereitstellung von Hilfsmittel für Leistungen über Fernverbindung

Der Leistungsempfänger muss dafür Sorge tragen, dass Infopark mit Hilfe einer TCP/IP-Verbindung ein freier Zugriff auf das System ermöglicht wird. Dies kann durch eine Call-back-basierte ISDN-Verbindung mit Routern des Leistungsempfängers unter Vorgabe der

Routerkonfiguration durch Infopark realisiert werden. Alternativ kann ein geeigneter Router von Infopark bereitgestellt werden oder ein Zugang via ssh (Secure Shell) über das Internet ermöglicht werden. Bei Nichtfunktion oder Nichtbereitstellung des Anschlusses durch den Leistungsempfänger können die Arbeiten ohne weitere Angabe von Gründen unterbrochen werden.

4.4 Nichtverfügbarkeit von Hilfsmitteln

Die Bereitstellung der Arbeitsplätze und der TCP/IP-Verbindung durch den Leistungsempfänger für den Auftragnehmer erfolgt nach Beginn der Leistungserbringung. Werden mangels Verfügbarkeit der Arbeitsplätze oder der TCP/IP-Verbindung, mit oder ohne Zutun oder Unterlassen durch den Leistungsempfänger, zur Erbringung von vertragsgemäßen Leistungen des Auftragnehmers Zusatzaufwendungen notwendig, dann trägt der Leistungsempfänger alle damit verbundenen Kosten des Auftragnehmers und der Auftragnehmer kann für Schäden, die aus zeitlicher Verzögerung bei der Leistungserbringung entstehen, nicht haftbar gemacht werden.

5 Haftungsbeschränkung

In jedem Falle ist die vertragliche wie deliktische Haftung des Auftragnehmers außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Personenschäden auf 500.000 EUR, für Vermögens-, Sach- und Tätigkeitsschäden auf 100.000 EUR sowie für Datenverlustschäden auf 50.000 EUR beschränkt. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, wenn der Leistungsempfänger keine regelmäßigen Datensicherungen durchgeführt hat.

Für Störungen auf Telekommunikationsverbindungen, für Störungen auf Leitungswegen innerhalb der Internet, bei höherer Gewalt, bei Verschulden Dritter oder des Kunden selbst wird vom Auftragnehmer keine Haftung übernommen. Für Schäden, die entstehen, wenn der Leistungsempfänger Passwörter oder Benutzerkennungen an Nichtberechtigte weitergibt, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

6 Lieferumfang, Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen und Leistungen von Infopark erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt.

Ausgeliefert werden die ausführbaren Programmdateien und die vollständige Dokumentation der erbrachten Konfigurations- und Installationsleistungen. Source-Code ist nicht Bestandteil des Lieferumfanges.

Nach der vollständigen Bezahlung überträgt der Auftragnehmer das Eigentum an den gelieferten Waren und das im Vertrag festgelegte Nutzungsrecht aus den erbrachten Leistungen an den Leistungsempfänger. Weiterhin überträgt der Auftragnehmer nach der vollständigen Bezahlung das Nutzungsrecht und das Recht zur Bearbeitung der Leistungsergebnisse auf den Leistungsempfänger. Der Auftragnehmer behält jedoch das Recht der sonstigen beliebigen Verwendung der zugrunde liegenden Konzepte und Programm-Source-Codes.

7 Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind vierzehn Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto fällig. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kann Infopark ohne weitere Ankündigung Mahngebühren und Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnen. Weiterhin können im Verzugsfalle Leistungen eingeschränkt werden.

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Infopark mit Forderungen aufzurechnen, es sei denn, dass es sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder von Infopark schriftlich anerkannte Ansprüche handelt.

8 Vertraulichkeit, Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Rahmen des Vertragsgegenstandes gewonnenen Erkenntnisse – insbesondere technische oder wirtschaftliche Daten sowie sonstige Kenntnisse – geheimzuhalten und sie ausschließlich für die Zwecke des Gegenstands des Vertrages zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne unberechtigtes Zutun oder Unterlassen der Vertragsparteien öffentlich zugänglich werden oder aufgrund richterlicher Anordnung oder eines Gesetzes zugänglich gemacht werden müssen.

Sofern im Rahmen des Vertragsgegenstandes personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen, werden der Auftragnehmer und der Leistungsempfänger die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einhalten.

Infopark weist den Kunden gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hin, dass Daten des Kunden gespeichert werden.

9 Subunternehmer

Der Auftragnehmer kann im Rahmen der Leistungserbringung Unteraufträge vergeben. In diesem Fall muß der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer die den vorhergehenden Absätzen entsprechenden Pflichten auferlegen. Die Erteilung von derartigen Unteraufträgen ist ohne Absprache mit dem Leistungsempfänger möglich. Die Haftung des Auftragnehmers für die gesamte Leistung bleibt hiervon unberührt.

10 Schlußbestimmungen

Erfüllungsort ist Berlin. Der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Berlin. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Vertrag, seine Ergänzungen und Änderungen sowie Änderungen der Form bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrags im übrigen nicht.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Vertragslücke offenbar werden sollte.